

Prüfungsordnung

für den Diplom-Studiengang

Soziologie

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 15. November 2002

zuletzt geändert durch die

"Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Soziologie
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. August 2007"

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-25.pdf)

Inhaltsverzeichnis

Seite

I.	Allgemeine Regelungen	1
§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Studiendauer, Studienabschnitte	1
§ 3	Prüfungen	1
§ 4	Diplomgrad	2
§ 5	Prüfungsausschuss	2
§ 6	Prüfer und Beisitzer	3
§ 7	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Praktikumsleistungen	4
§ 8	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß,	6
§ 9	Beanstandungen des Prüfungsverfahrens	7
§ 10	Schriftliche und mündliche Prüfungen	7
§ 11	Bewertung von Prüfungsleistungen	8
§ 12	Studienbegleitende Prüfungsverfahren	10
§ 13	Freiversuche	11
II.	Diplomvorprüfung	12
§ 14	Gegenstand und Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer	12
§ 15	Prüfungs- und Anmeldungstermine	13
§ 16	Zulassungsvoraussetzungen	13
§ 17	Zulassungsverfahren, Meldefristen	14
§ 18	Bestehen der Diplomvorprüfung und Zeugnis	15
§ 19	Wiederholung der Diplomvorprüfung	16
§ 20	Endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung	16

III. Diplomprüfung		17
§ 21	Gegenstand und Zweck der Prüfung,, Prüfungsfächer	17
§ 22	Prüfungs- und Anmeldungstermine	18
§ 23	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren	19
§ 24	Zulassung zu den schriftlichen Teilprüfungsleistungen der Diplomprüfung (Klausurarbeiten)	20
§ 25	Wiederholung der schriftlichen Teilprüfungen der Diplomprüfung	20
§ 26	Zulassung zu den mündlichen Teilprüfungen der Diplomprüfung (mündliche Prüfungen)	21
§ 27	Wiederholung der mündlichen Teilprüfungen der Diplomprüfung	22
§ 28	Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit	22
§ 29	Zulassung zur Diplomarbeit	23
§ 30	Form, Abgabe, Annahme und Bewertung der Diplomarbeit	24
§ 31	Wiederholung der Diplomarbeit	24
§ 32	Pflichtpraktikum	25
§ 33	Pflichtstudienaufenthalt im Ausland (Akademisches Studienjahr)	25
§ 34	Bestehen und Ergebnis der Diplomprüfung	25
§ 35	Endgültig nicht bestandene Diplomprüfung	26
§ 36	Zeugnis und Diplomurkunde	26
IV. Schlussbestimmungen		27
§ 37	Zusatzprüfungen	27
§ 38	Prüfungserleichterungen	27
§ 39	Ungültigkeit von Prüfungen	28
§ 40	Einsicht in die Prüfungsakten	29
§ 41	Öffentliche Bekanntmachungen	29
§ 42	Inkrafttreten und Übergangsregelung	29
ANHANG I: Prüfungsfächer und Teilprüfungen der Diplomvorprüfung		30
ANHANG II: Prüfungsfächer und Teilprüfungen der Diplomprüfung		31
ANHANG III: Wahlpflichtfächer in der Diplomvor- und Diplomprüfung		32

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Universität Bamberg folgende

Prüfungsordnung:¹

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt Zweck, Inhalt und Verfahren der Prüfungen im Diplom-Studiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

§ 2 Studiendauer, Studienabschnitte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Fachsemester.
- (2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte, in ein viersemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium einschließlich Prüfungszeiten und ggf. Pflichtstudienaufenthalt im Ausland gemäß § 33. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 160 Semesterwochenstunden.
- (3) Die Höchststudiendauer beträgt 13 Fachsemester.

§ 3 Prüfungen

Die beiden Studienabschnitte werden jeweils mit einer studienbegleitenden, mehrteiligen Prüfung abgeschlossen. Den ordnungsgemäßen Abschluss des Grundstudiums bildet die Diplomvorprüfung, den ordnungsgemäßen Abschluss des Hauptstudiums die Diplomprüfung.

¹ Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 4 Diplomgrad

Mit der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Soziologe Univ." bzw. "Diplom-Soziologin Univ." ("Dipl.-Soz.Univ.") erworben.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss

1. achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden,
2. sorgt im Benehmen mit dem Prüfungsamt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen,
3. bestellt die Prüfer und die Beisitzer, wobei die Bestellung der Beisitzer an die Prüfer übertragen werden kann,
4. berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
5. gibt Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Studienpläne,
6. entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
7. entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
8. entscheidet in Streitfragen über die Auslegung dieser Prüfungsordnung,
9. entscheidet in allen weiteren, ihm durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben.

Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter widerruflich delegieren. Er kann die Erledigung einzelner Aufgaben an das Prüfungsamt übertragen. Der Dekan kann im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss einzelne Aufgaben übernehmen.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem oder mehreren weiteren Mitgliedern. Dem Prüfungsausschuss dürfen nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Fakultät angehören. Die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende müssen Professoren sein.
- (3) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Fakultät gewählt. Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Bei Eilbedürftigkeit kann er eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen. Unaufschiebbar Entscheidungen kann er anstelle des Prüfungsausschusses treffen; hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (6) Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.
- (7) Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widerspruchsentscheidungen werden vom Rektor im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen, in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist die einvernehmliche Beteiligung des Prüfungsausschusses und der jeweiligen Prüfer notwendig.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Für die Bestellung des Prüfers der Diplomarbeit und für die Bestellung der Prüfer zu den mündlichen Prüfungen hat der Prüfungskandidat ein Vorschlagsrecht. Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers besteht nicht.

- (2) Zum Prüfer können alle nach Art. 72 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Diplomprüfungen Befugten nur bestellt werden, wenn sie, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche Lehrtätigkeit im Prüfungsfach ausgeübt haben.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in dem zu prüfenden Fach oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.
- (4) Die Namen der Prüfer sollen den Prüfungskandidaten in geeigneter Form rechtzeitig bekannt gegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfungen aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines Prüfers oder mehrerer Prüfer ist zulässig.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Praktikumsleistungen

- (1) Studienzeiten im Studiengang Soziologie an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und die dabei erbrachten Studienleistungen sind anzurechnen. Studienzeiten in anderen sozialwissenschaftlichen Studiengängen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und die dabei erbrachten Studienleistungen sind anzurechnen, soweit Gleichwertigkeit besteht. Studienzeiten in anderen Studiengängen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und die dabei erbrachten Studienleistungen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (2) Einschlägige Studienzeiten an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzurechnen, soweit inhaltliche Gleichwertigkeit besteht. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen gelten die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen als Empfehlung. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifel an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

- (3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie inhaltlich gleichwertig sind, als Studien- und Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet; Art. 62 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG ist zu beachten. Bei der Feststellung der inhaltlichen Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu berücksichtigen.
- (4) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Fachhochschulstudiengängen werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit sie den Anforderungen des Diplom-Studiengangs Soziologie an der Universität Bamberg entsprechen.
- (5) Diplomvorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen im Diplom-Studiengang Soziologie an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen. Diplomvorprüfungen und andere Prüfungsleistungen in anderen sozialwissenschaftlichen Studiengängen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen, wenn das Grundstudium dieser Studiengänge an den betreffenden Hochschulen mit dem des Diplom-Studiengangs Soziologie inhaltlich gleichwertig und die Prüfungsanforderungen gleichwertig sind. Diplomvorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden auf Antrag des Studenten angerechnet, soweit inhaltliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird; in diesem Fall erfolgt eine Anerkennung in höchstens drei Prüfungsfächern. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit gelten Absatz 2 Sätze 2 bis 4 entsprechend.
- (6) Prüfungsleistungen der Diplomprüfung, die der Prüfungskandidat im Studiengang Soziologie oder einem anderen sozialwissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht hat, werden auf Antrag angerechnet, falls sie nach Inhalt, Umfang und Anforderungen gleichwertig sind; eine Anerkennung kann in höchstens drei Prüfungsfächern erfolgen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit gelten Absatz 2 Sätze 2 bis 4 entsprechend.
- (7) Eine nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung sowie nicht bestandene Teile der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung im Studiengang Soziologie oder in einem anderen sozialwissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

- (8) Die Anerkennung von Praktikumsleistungen regelt die Praktikumsordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (9) Anträge auf Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (10) Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung ins Deutsche oder Englische vorgelegt werden.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfungskandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfungsleistung zurücktritt.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vom Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft nachgewiesen werden. Bei Krankheit des Prüfungskandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. In begründeten Zweifelsfällen kann das Prüfungsamt zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes verlangen. Die für einen Rücktritt während eines Prüfungstermins geltend gemachten Gründe sind darüber hinaus unverzüglich gegenüber dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden zu erklären und glaubhaft zu machen.
- (3) Über die Anerkennung der Gründe für Versäumnis oder Rücktritt entscheidet der Prüfungsausschuss. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfungskandidaten unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat der Prüfungskandidat die nicht erbrachte Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin nachzuholen. Die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern werden in diesem Falle angerechnet.
- (4) Versucht ein Prüfungskandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Prüfungsverstoß wird vom jeweiligen Prüfer oder vom Aufsichtsführenden festgestellt und im Prüfungsprotokoll vermerkt.

- (5) Ein Prüfungskandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung in erheblicher Art stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

§ 9 Beanstandungen des Prüfungsverfahrens

Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich angezeigt werden. Die Anzeige hat beim jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden zu erfolgen, soweit sie einen bestimmten Prüfungstermin betrifft, ansonsten beim Prüfungsamt. Darüber hinaus muss die Anzeige spätestens nach einem Monat schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses begründet werden. Die Entscheidung über die Anerkennung von Mängeln im Prüfungsverfahren trifft der Prüfungsausschuss. Dieser kann beschließen, dass der Prüfungskandidat sich den beanstandeten Teilen einer Prüfung noch einmal unterziehen kann, ohne dass dies als Wiederholung einer Teilprüfung gewertet und auf deren Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet wird.

§ 10 Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen und mündlichen Prüfungen sind nur individuelle Leistungen zu erbringen.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen bestehen aus Klausurarbeiten und - im Rahmen der Diplomprüfung - aus einer Diplomarbeit.
- (3) In der Diplomvorprüfung können schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) nach Maßgabe der zuständigen Prüfer in den Prüfungsfächern gemäß § 14 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 3 in folgendem Umfang von Kreditpunkten (gemäß § 12 Abs. 1) durch mündliche Prüfungen oder durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt werden:
1. Allgemeine Soziologie: 6 von 18 Kreditpunkten
 2. Sozialstruktur im internationalen und historischen Vergleich: 6 von 18 Kreditpunkten
 3. Spezielle Soziologie: 12 von 12 Kreditpunkten
- (4) In der Diplomprüfung können schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) nach Maßgabe der zuständigen Prüfer in den Prüfungsfächern gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis d im Umfang von 12 von 24 Kreditpunkten durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt werden. Mündliche Prüfungen können nach Maßgabe der Prüfer in vier Prüfungsfächern durch studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt werden, die nicht an die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 26 Abs. 1 geknüpft sind, sondern jederzeit im Hauptstudium erbracht werden können. In dem Prüfungsfach, dem die Diplomarbeit zugeordnet ist, muss eine mündliche Prüfung absolviert werden.

- (5) In Klausurarbeiten soll der Prüfungskandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme mit den Methoden des Faches bearbeiten und Wege zu ihrer Lösung finden kann. Die zulässigen Hilfsmittel werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.
- (6) Für jede Klausurarbeit sind in ausreichendem Umfang Wahlmöglichkeiten zu geben, soweit nicht die Besonderheiten einzelner Prüfungsfächer etwas anderes erfordern.
- (7) Über den Verlauf der Klausurarbeiten ist ein Protokoll anzufertigen, in dem besondere Vorkommnisse, insbesondere Versuche eines Prüfungskandidaten, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, einzutragen sind. Das Protokoll ist von den Aufsichtspersonen zu unterschreiben und mit den Klausurarbeiten an die für die Organisation der jeweiligen Prüfung zuständige Stelle weiterzugeben.
- (8) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgehalten. Mündliche Prüfungen können Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen sein. An Gruppenprüfungen sollen nicht mehr als drei Kandidaten teilnehmen. Auf begründeten Antrag eines Kandidaten muss eine mündliche Prüfung als Einzelprüfung stattfinden. Mündliche Prüfungen sollen je Kandidat und Fach etwa 30 Minuten dauern. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (9) Über die mündliche Prüfung wird ein Protokoll geführt. Es soll die Namen der Prüfungskandidaten, des Prüfers und des Beisitzers sowie die Zeit der Prüfung, eine stichwortartige Beschreibung der Prüfungsgegenstände und das Ergebnis der Prüfung enthalten. Das Protokoll ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen.
- (10) Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich. Zuhörer werden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze vom Prüfer zugelassen. Auf schriftlichen Antrag eines Prüfungskandidaten sowie bei der Festlegung der Prüfungsergebnisse und deren Bekanntmachung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Beurteilung durch den zweiten Prüfer entfällt, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch die Bestellung eines zweiten Prüfers der Prüfungsablauf unzumutbar verlängert würde. Wird die schriftliche Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (4,7 oder 5,0) bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. Bei einer nicht übereinstimmenden Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgt in der Regel innerhalb von sechs Wochen. Die mündlichen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer allein benotet.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1 =	sehr gut:	eine hervorragende Leistung;
Note 2 =	gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3 =	befriedigend:	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 =	ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5 =	nicht ausreichend:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden. Noten über 4,0 sind nicht ausreichend. Die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

Die Abstufungen sind der verbalen Bezeichnung der Note als Zahl in Klammern hinzuzufügen.

(3) Die Fachnote in einem Prüfungsfach ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit Kreditpunkten gewichtete arithmetische Mittel der Noten der einzelnen schriftlichen und mündlichen Teilprüfungsleistungen bzw. Prüfungsleistungen.

(4) Die Fachnoten sind nach folgender Notenskala zu bezeichnen:

1,0 bis 1,5:	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5:	gut,
über 2,5 bis 3,5:	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0:	ausreichend,
über 4,0:	nicht ausreichend.

Die Note wird im Zeugnis verbal ausgewiesen und der Zahlenwert der Note mit einer Dezimalstelle in Klammern beigefügt. Noten von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen werden mit dem Prüfungsort sowie gegebenenfalls mit der dort üblichen Bezeichnung der erreichten Note und dem deutschen Äquivalenzwert aufgeführt.

- (5) Die Gesamtnote einer Prüfung (Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung) ist das auf eine Dezimalstelle abgeschnittene, mit Kreditpunkten gewichtete arithmetische Mittel der Fachnoten.
- (6) Für die Bezeichnung der Prüfungsgesamtnote gilt Absatz 4 entsprechend. Wenn die Prüfungsgesamtnote im Bereich von 1,0 bis einschließlich 1,2 liegt, wird zusätzlich das Prädikat "mit Auszeichnung" vergeben.

§ 12 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

- (1) Die Fachprüfungen in den Prüfungsfächern der Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung können auch in Teilprüfungen durchgeführt werden. Das Gewicht einer Fachprüfung beziehungsweise einer Teilprüfung wird mit Hilfe von Kreditpunkten bestimmt.
- (2) Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten werden ein Kreditpunktekonto für die erbrachten Leistungen und ein Maluspunktekonto für die erbrachten Fehlleistungen bei den Akten des Prüfungsamtes für jeden Studienabschnitt eingerichtet. Die Ergebnisse bestandener Teilprüfungen eines Prüfungsfaches werden dem Kreditpunktekonto, die Ergebnisse nicht bestandener Wiederholungen von Teilprüfungen werden dem Maluspunktekonto zugerechnet. Beim Wechsel eines Prüfungsfaches oder einer Teilprüfung eines Prüfungsfaches im Rahmen der Diplomvorprüfung bzw. der Diplomprüfung bleiben erworbene Maluspunkte bestehen. Eine Aufhebung der Verpflichtung zur Teilnahme an der Wiederholungsprüfung führt zur Vergabe von Maluspunkten. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit in den Stand seiner Konten Einblick nehmen.
- (3) Die Prüfung in einem Prüfungsfach ist bestanden, wenn in allen erforderlichen Teilprüfungen des Prüfungsfaches mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde.
- (4) Eine erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann grundsätzlich einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung schriftlicher Teilprüfungsleistungen ist zulässig, wenn die Summe der Maluspunkte aller Prüfungsfächer in einem Studienabschnitt die vorgegebene Schranke von jeweils 48 Maluspunkten für das Grund- bzw. Hauptstudium nicht überschreitet. Die Anzahl der Kreditpunkte und Maluspunkte der einzelnen Prüfungsfächer wird für die Diplomvorprüfung in Anhang I und für die Diplomprüfung in Anhang II aufgeführt. Die vorgegebene Maluspunkteschranke des Grundstudiums bestimmt Anhang I, die des Hauptstudiums Anhang II.

- (5) Teilprüfungen werden in Form von Klausurarbeiten, als mündliche Prüfungen oder als Diplomarbeit erbracht. Klausurarbeiten finden in der Regel jeweils nach Ende der Vorlesungszeit eines Semesters statt.
- (6) Zur Teilnahme an einer Teilprüfung ist eine Meldung in der durch Aushang bekannt gegebenen Form beim zuständigen Prüfungsamt erforderlich; diese Meldung gilt zugleich als bedingte Meldung zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung.
- (7) Die Aufteilung der Fachprüfungen in Teilprüfungen und die Zuordnung der Kreditpunkte und Maluspunkte zu den Teilprüfungen sind für die Diplomvorprüfung in Anhang I und für die Diplomprüfung in Anhang II angegeben.
- (8) Der Versuch zum Erwerb von studienbegleitenden Leistungsnachweisen kann innerhalb der Fristen des § 15 Abs. 4 bzw. des § 22 Abs. 4 zu den regulären Terminen zweimal wiederholt werden.

§ 13 Freiversuche

- (1) Vor Beginn der ersten Ablegung einer schriftlichen Teilprüfung eines Prüfungsfaches (Klausurarbeit) kann ein Kandidat einen Freiversuch nach Maßgabe von Absatz 4 und 5 geltend machen. Eine nachträgliche Inanspruchnahme oder eine Rückgewähr der Freiversuche ist ausgeschlossen; Absatz 3 bleibt unberührt.
- (2) Ist die erstmals abgelegte Teilprüfung nicht bestanden, wird die Teilprüfung bei Inanspruchnahme eines Freiversuchs annulliert. Bei Inanspruchnahme eines Freiversuchs kann ein Kandidat an einer Wiederholungsprüfung auch dann teilnehmen, wenn die erste Durchführung der Teilprüfung bestanden wurde. Gewertet wird in diesem Fall das bessere Ergebnis der beiden Durchführungen der Teilprüfungen.
- (3) Bei längerwährender Krankheit oder in anderen begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf Antrag eine Übertragung von Freiversuchen auf das nachfolgende Semester bewilligen, wenn der Kandidat während eines Semesters ein ordnungsgemäßes Studium nicht durchführen konnte.
- (4) Im Rahmen der Diplomvorprüfung sind bis zum dritten Fachsemester Freiversuche für insgesamt drei Teilprüfungen in den Prüfungsfächern nach § 14 Abs. 2 möglich. Davon darf im dritten Fachsemester nur ein Freiversuch eingesetzt werden.

- (5) Im Rahmen der Diplomprüfung sind bis zum sechsten Fachsemester Freiversuche für insgesamt vier Teilprüfungen in den Prüfungsfächern nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 möglich. Davon dürfen im sechsten Fachsemester nur zwei Freiversuche eingesetzt werden. Fällt ein Auslandsstudium in diesen Zeitraum, so erhöht sich die Semesterzahl um die Zahl der aus diesem Auslandsstudium anerkannten Fachsemester.

II. Die Diplomvorprüfung

§ 14 Gegenstand und Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer

- (1) Gegenstand der Diplomvorprüfung sind die Inhalte des Grundstudiums. Die Diplomvorprüfung dient dem Nachweis, dass sich der Prüfungskandidat mit den Gegenständen der in Absatz 2 genannten Prüfungsfächer vertraut gemacht und sich die Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die erforderlich sind, um das Hauptstudium mit Aussicht auf Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplomvorprüfung erstreckt sich auf die Prüfungsfächer:
1. Allgemeine Soziologie
 2. Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im internationalen und historischen Vergleich
 3. Spezielle Soziologie
 4. Methoden der empirischen Sozialforschung, Wissenschaftstheorie und Statistik
 5. Ein Wahlpflichtfach gemäß Anhang III Nr. 1
- (3) In den Prüfungsfächern sind Teilprüfungen in dem in Anhang I angegebenen Umfang zu erbringen. Die schriftlichen Teilprüfungen (Klausurarbeiten) in den Prüfungsfächern werden je nach Festlegung durch die Fachvertreter in einer Einheit oder in mehreren nach Kredit- und Maluspunkten gewichteten Teilprüfungsleistungen abgelegt. Jede Klausurarbeit hat einen Umfang von mindestens einer Stunde (= 60 Minuten). Im Falle von drei Klausurarbeiten in einem Prüfungsfach können diese auch abweichend von Anhang I mit je anderthalb Stunden angesetzt werden.
- (4) Den Prüfungsfächern und den zugehörigen Teilprüfungen sind die in Anhang I angegebenen Kreditpunkte und Maluspunkte zugeordnet.

- (5) Die Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände in den im Anhang III Nr. 1 genannten Fächern und in weiteren Prüfungsfächern gemäß § 37 richten sich nach der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung. Ist keine Festlegung getroffen, werden die Anforderungen von den jeweiligen Fachvertretern festgelegt, wobei der Gesamtumfang aller Prüfungsleistungen eine vierstündige Klausur und eine 30-minütige mündliche Prüfung nicht überschreiten darf.

§ 15 Prüfungs- und Anmeldungstermine

- (1) Die Bekanntgabe der Klausurtermine und der Prüfer der Diplomvorprüfung erfolgt spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfungen durch Aushang.
- (2) Zu den Teilprüfungen der Diplomvorprüfung hat sich der Student in der durch Aushang bekannt gegebenen Form beim Prüfungsamt anzumelden.
- (3) Die Termine für die Anmeldung zur Diplomvorprüfung (Teilprüfungen) werden mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters öffentlich - durch Aushang - unter Angabe einer Ausschlussfrist bekannt gegeben.
- (4) Meldet sich der Student nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Teilprüfungen der Diplomvorprüfung an, dass er alle Teilprüfungen gemäß § 14 Abs. 2 zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des fünften Semesters ablegen kann oder legt er eine Teilprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht angemeldeten oder abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. Letzteres gilt insbesondere für die Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub. Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

§ 16 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweils geltenden Fassung besitzt und zum Studium der Soziologie an der Universität Bamberg immatrikuliert ist.

- (2) Vor der letzten Teilprüfung im jeweiligen Prüfungsfach gemäß § 14 Abs. 2 ist vorzulegen:
1. im Prüfungsfach „Allgemeine Soziologie“ ein mindestens mit ‘ausreichend’ bewerteter Leistungsnachweis in Allgemeiner Soziologie,
 2. im Prüfungsfach „Spezielle Soziologie“ ein mindestens mit ‘ausreichend’ bewerteter Leistungsnachweis in einer Speziellen Soziologie,
 3. im Prüfungsfach „Methoden der empirischen Sozialforschung, Wissenschaftstheorie und Statistik“ vor der letzten Teilprüfung im Teilgebiet „Methoden der empirischen Sozialforschung und Wissenschaftstheorie“ ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem zweisemestrigen Forschungspraktikum.
- (3) Die Leistungsnachweise (Scheine) werden in Vorlesungen, Proseminaren, Übungen oder Forschungspraktika in Form einer Klausur, eines Referats, einer Hausarbeit oder eines Abschluss- bzw. Zwischenberichts (individuelle Leistung) erbracht. Die Form der Leistungsnachweise wird vom Fachvertreter jeweils zu Semesterbeginn für alle Teilnehmer verbindlich festgelegt. Der Versuch zum Erwerb der Leistungsnachweise kann innerhalb der Fristen des § 15 Abs. 4 zu den regulären Terminen zweimal wiederholt werden.

§ 17 Zulassungsverfahren, Meldefristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungsleistungen der Diplomvorprüfung ist unter Beachtung der Ausschlussfrist gemäß § 15 Abs. 3 in der durch Aushang bekannt gegebenen Form an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 16 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob der Prüfungskandidat sich bereits Prüfungen oder Prüfungsteilen unterzogen hat, die nach § 7 Abs. 5 und 7 anzurechnen sind oder nach § 7 Abs. 6 angerechnet werden können, und ob er unter Verlust des Anspruches auf Zulassung zur Diplomvorprüfung im Studiengang Soziologie oder einem verwandten Studiengang gemäß Absatz 4 Nr. 4 exmatrikuliert worden ist.
- (3) Entspricht die Anmeldung zur Diplomvorprüfung nicht den Anforderungen nach Absatz 2, wird der Student vom Prüfungsamt schriftlich aufgefordert, innerhalb einer Ausschlussfrist den Nachweis zu erbringen, dass die Anforderungen erfüllt sind.

- (4) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung wird versagt, wenn
1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 Abs. 1 und 2 nicht erfüllt sind, oder
 2. die Unterlagen gemäß § 17 Abs. 2 unvollständig oder unrichtig sind, oder
 3. der Student im Studiengang Soziologie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung bereits endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat, oder
 4. der Student in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule wegen des Nichtbestehens eines Faches, das im Diplom-Studiengang Soziologie der Universität Bamberg ein Diplomvorprüfungsfach ist, eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung bereits endgültig nicht bestanden hat oder in einem dieser Studiengänge den Prüfungsanspruch verloren hat. Verwandte Studiengänge sind grundsätzlich alle sozialwissenschaftlichen Studiengänge. Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob ein Studiengang als verwandt gilt.
- (5) Die Entscheidung über die Zulassung zur Diplomvorprüfung wird durch öffentlichen Aushang bekannt gegeben. Eine ablehnende Entscheidung wird dem Betroffenen schriftlich unter Angabe von Gründen mitgeteilt.
- (6) Der Wechsel eines (Teil-)Prüfungsfaches ist unter Beachtung der Frist gemäß § 15 Abs. 4 dem Prüfungsamt anzuzeigen. Im bisherigen Prüfungsfach erworbene Maluspunkte werden gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 übertragen.

§ 18 Bestehen der Diplomvorprüfung und Zeugnis

- (1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfung in jedem der in § 14 Abs. 2 genannten Prüfungsfächer bestanden ist.
- (2) Über die erfolgreiche Teilnahme an der Diplomvorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der einzelnen Prüfungsfächer sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Dem Prüfungskandidaten wird auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Diplomvorprüfung ausgestellt.

§ 19 Wiederholung der Diplomvorprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Teilprüfung der Diplomvorprüfung kann gemäß § 12 Abs. 4 wiederholt werden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung der Diplomvorprüfung ist nur bei Geltendmachen eines Freiversuchs gemäß § 13 Abs. 1 und 4 möglich.
- (3) Die Wiederholung einer Teilprüfung muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen, sofern nicht dem Prüfungskandidaten auf Antrag wegen besonderer Gründe vom Prüfungsausschuss eine Nachfrist gewährt wird. Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation oder Beurlaubung nicht unterbrochen. Versäumt der Prüfungskandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die Wiederholungsprüfung oder wird ihm trotz eines Antrags keine Fristverlängerung gewährt, gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.

§ 20 Endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung

- (1) Ist ein Teil der Diplomvorprüfung nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt er als endgültig nicht bestanden, ist das Prüfungsverfahren beendet. Noch ausstehende Teilprüfungen können nicht mehr als Prüfungsleistung im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.
- (2) Hat ein Prüfungskandidat die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird er hierüber schriftlich benachrichtigt. Die Benachrichtigung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat der Prüfungskandidat die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung sowie die zur bestandenen Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass er die Diplomvorprüfung nicht bestanden hat.

III. Diplomprüfung

§ 21 Gegenstand und Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Soziologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, zur Lösung gesellschaftlicher Probleme die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfaches selbständig anzuwenden.

- (2) Die Diplomprüfung umfasst:
 1. Schriftliche Teilprüfungen und mündliche Prüfungen in den folgenden fünf Prüfungsfächern gemäß Anhang II:
 - a) Allgemeine Soziologie
 - b) Wahlpflichtfach der Fächergruppe I gemäß Anhang III Nr. 2a
 - c) Wahlpflichtfach der Fächergruppen I oder II gemäß Anhang III Nr. 2a oder 2b, wenn dieses Fach nicht bereits als Wahlpflichtfach gemäß Nr. 1b gewählt wurde
 - d) Wahlpflichtfach der Fächergruppen I, II oder III gemäß Anhang III Nr. 2a, 2b oder 2c, wenn dieses Fach nicht bereits als Wahlpflichtfach gemäß 1b oder 1c gewählt wurde
 - e) Wahlpflichtfach der Fächergruppen III oder IV gemäß Anhang III Nr. 2c oder 2d, wenn dieses Fach nicht bereits als Wahlpflichtfach gemäß 1d gewählt wurde

 2. Die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit).

- (3) In den Prüfungsfächern sind schriftliche Teilprüfungen (Klausurarbeiten) in dem in Anhang II angegebenen Umfang zu erbringen. Die schriftlichen Teilprüfungen (Klausurarbeiten) in den Prüfungsfächern werden je nach Festlegung durch die Fachvertreter in einer Einheit oder in mehreren nach Kredit- und Maluspunkten gleichgewichteten Teilprüfungsleistungen abgelegt. Jede Klausurarbeit hat einen Umfang von mindestens einer Stunde (= 60 Minuten). Im Falle von drei Klausurarbeiten in einem Prüfungsfach können diese auch abweichend von Anhang II mit je anderthalb Stunden angesetzt werden.

- (4) Den Prüfungsfächern und den zugehörigen Teilprüfungen sowie der Diplomarbeit sind die in Anhang II angegebenen Kreditpunkte und Maluspunkte und Prüfungsumfänge zugeordnet. Die Reihenfolge der einzelnen Teilprüfungen der Diplomprüfung kann unter Berücksichtigung von § 26 Abs. 1 Nr. 1 frei gewählt werden.
- (5) Die Zulassungsvoraussetzungen, Prüfungsteile und Prüfungsgegenstände in den im Anhang III Nr. 2c und 2d genannten Fächern richten sich nach der Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils geltenden Fassung. Ist keine Festlegung getroffen, werden die Anforderungen von den jeweiligen Fachvertretern festgelegt, wobei der Gesamumfang aller Prüfungsleistungen eine vierstündige Klausur und eine 30-minütige mündliche Prüfung nicht überschreiten darf.
- (6) Durch die spezifische Kombination der Wahlpflichtfächer gemäß Absatz 2 Nr. 1 b bis e werden Studienschwerpunkte gebildet. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 22 Prüfungs- und Anmeldungstermine

- (1) Schriftliche Teilprüfungen (Klausurarbeiten) eines Prüfungstermins finden in der Regel unmittelbar nach Beendigung der Vorlesungszeit statt. Mündliche Prüfungen erfolgen in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit.
- (2) Die Bekanntgabe der Termine und der Prüfer für die schriftlichen Teilprüfungsleistungen erfolgt spätestens einen Monat vor Beginn der Prüfungen durch Aushang. Die Bekanntgabe der Termine und der Prüfer für die mündlichen Teilprüfungsleistungen erfolgt spätestens 14 Tage vor Beginn der Prüfungen durch Aushang.
- (3) Die Termine für die Anmeldung zu den schriftlichen und mündlichen Teilprüfungsleistungen werden mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters durch Aushang unter Angabe einer Ausschlussfrist bekannt gegeben.
- (4) Meldet sich der Student nicht so rechtzeitig zur Diplomprüfung an, dass er alle Prüfungsleistungen gemäß § 21 Abs. 2 zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des dreizehnten Fachsemesters ablegen kann, oder legt er eine Teilprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht angemeldeten oder abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung oder für das Versäumnis nicht zu vertreten. Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

- (5) Über eine Verlängerung der Frist nach Absatz 4 für Studenten, die ihre Diplomvorprüfung erst nach Ablauf eines späteren als des fünften Semesters bestanden haben, entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (6) Für die mündliche Teilprüfung in einem Prüfungsfach verlängert sich die Frist nach Absatz 4 um die nach Ablauf der Höchststudiendauer zur Wiederholung der schriftlichen Prüfungsleistungen in diesem Fach benötigten Semester.
- (7) Über eine Verlängerung der Frist nach Absatz 4 zur Anfertigung der Diplomarbeit bei nach Ablauf der Höchststudiendauer noch abzulegenden Wiederholungsprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 23 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die Diplomvorprüfung im Studiengang Soziologie bestanden hat oder eine gleichwertige Prüfungsleistung gemäß § 7 Abs. 4, 5 und 6 nachweist,
 2. nicht bereits die Diplomprüfung im Studiengang Soziologie oder gemäß § 17 Abs. 4 Nr. 4 verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat,
 3. nicht bereits den Studiengang Soziologie oder einen verwandten Studiengang gemäß § 17 Abs. 4 Nr. 4 an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule mit einer Diplomprüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

Der Prüfungsausschuss kann bei der Zulassung Beschränkungen in der Wahl der Prüfungsfächer gemäß § 21 Abs. 2 auferlegen.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungsleistungen der Diplomprüfung ist unter Beachtung der Fristen gemäß § 22 Abs. 4 in der durch Aushang bekannt gegebenen Form an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 1 und § 26 Abs. 1 und 2 bzw. § 29 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine eidesstattliche Erklärung gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2,

3. eine eidesstattliche Erklärung zur Voraussetzung nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3.
- (3) Die Bestimmungen des § 17 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 24 Zulassung zu den schriftlichen Teilprüfungsleistungen der Diplomprüfung (Klausurarbeiten)

- (1) Zu den schriftlichen Teilprüfungsleistungen der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 23 erfüllt.
- (2) Zu den schriftlichen Teilprüfungen der Prüfungsfächer gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 ist eine vorläufige Zulassung möglich, wenn die Zulassungsvoraussetzungen hinsichtlich der Kredit- und Maluspunkte in Anhang II erfüllt sind: 78 Kreditpunkte und maximal 18 Maluspunkte in der Diplomvorprüfung.
- (3) Der Wechsel eines (Teil-) Prüfungsfaches im Rahmen der Wahlmöglichkeiten des § 21 Abs. 2 ist unter Beachtung der Frist gemäß § 22 Abs. 4 dem Prüfungsamt anzuzeigen. Im bisherigen Prüfungsfach erworbene Maluspunkte werden gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 übertragen.
- (4) Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 23 Abs. 2 und 3.

§ 25 Wiederholung der schriftlichen Teilprüfungen der Diplomprüfung

- (1) Jede nicht mindestens mit der Note "ausreichend" bewertete schriftliche Teilprüfung der Diplomprüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung einer schriftlichen Teilprüfung ist nur möglich, wenn die Summe der Maluspunkte aller Prüfungsfächer der Diplomprüfung den in Anhang II angegebenen Wert nicht übersteigt.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung der Diplomprüfung ist nur bei Geltendmachen eines Freiversuchs gemäß § 13 Abs. 1 und 5 möglich.

- (4) Die Wiederholung einer Teilprüfung muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen, sofern nicht dem Prüfungskandidaten wegen besonderer Gründe vom Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist gewährt wird. Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation oder Beurlaubung nicht unterbrochen. Versäumt der Prüfungskandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die Wiederholungsprüfung oder wird ihm trotz eines Antrags keine Fristverlängerung gewährt, gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.

§ 26 Zulassung zu den mündlichen Teilprüfungen der Diplomprüfung (mündliche Prüfungen)

- (1) Zu der mündlichen Teilprüfungsleistung eines Prüfungsfaches gemäß § 21 Abs. 2 kann zugelassen werden, wer
1. alle schriftlichen Teilprüfungsleistungen (Klausurarbeiten) dieses Prüfungsfaches bestanden hat,
 2. im betreffenden Prüfungsfach mindestens mit "ausreichend" bewertete Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium in folgendem Umfang vorlegt:
 - a) im Prüfungsfach "Allgemeine Soziologie" zwei Leistungsnachweise,
 - b) im Wahlpflichtfach gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1b ein Leistungsnachweis,
 - c) im Wahlpflichtfach gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1c ein Leistungsnachweis,
 - d) im Wahlpflichtfach gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1d ein Leistungsnachweis, wenn die Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge an der Universität Bamberg in der jeweils gültigen Fassung keine anderen Zulassungsvoraussetzungen vorsieht,
 - e) im Wahlpflichtfach gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1e ein Leistungsnachweis, wenn die Wahlpflichtfach-Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge an der Universität Bamberg in der jeweils gültigen Fassung keine anderen Zulassungsvoraussetzungen vorsieht.
- (2) Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 23 Abs. 2 und 3.

- (3) Die Leistungsnachweise werden in Vorlesungen, Hauptseminaren, Kolloquien, Übungen oder Forschungspraktika in Form einer Klausur, eines Referats, einer oder mehrerer Hausarbeiten oder eines Abschluss- bzw. Zwischenberichts (individuelle Leistungen) erbracht. Die Form der Leistungsnachweise wird vom Fachvertreter jeweils zu Semesterbeginn für alle Teilnehmer verbindlich festgelegt. Der Versuch zum Erwerb der Leistungsnachweise kann innerhalb der Fristen des § 22 Absatz 4 zu den regulären Terminen zweimal wiederholt werden. Leistungsnachweise, die als Zulassungsvoraussetzung zu einer mündlichen Prüfung erbracht werden, können nicht gleichzeitig als Prüfungsleistungen geltend gemacht werden.

§ 27 Wiederholung der mündlichen Teilprüfungen der Diplomprüfung

- (1) Jede mündliche Teilprüfung, die nicht mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde, kann nur einmal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung einer mündlichen Teilprüfung muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen, sofern nicht dem Prüfungskandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe vom Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist gewährt wird. Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation oder Beurlaubung nicht unterbrochen. Versäumt der Prüfungskandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die Wiederholung der Teilprüfung oder wird ihm trotz eines Antrages keine Fristverlängerung gewährt, gilt die Teilprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen mündlichen Teilprüfung der Diplomprüfung ist nicht zulässig.

§ 28 Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll in Allgemeiner Soziologie oder in einem Fach der Fächergruppen I und II gemäß Anhang III Nr. 2a oder 2b geschrieben werden. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus soziologischer Perspektive selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (3) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Sie beginnt mit Ablauf des Tages der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann diese Frist auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss einmal um höchstens drei Monate verlängert werden. Im Falle einer ärztlich attestierten Erkrankung kann auf schriftlichen Antrag der Fristablauf um höchstens sechs Wochen unterbrochen werden; bei Überschreiten dieser Frist gilt die Ausgabe des Themas als nicht erfolgt.

§ 29 Zulassung zur Diplomarbeit

- (1) Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 23 Abs. 1 erfüllt,
 2. einen mindestens mit "ausreichend" bewerteten Leistungsnachweis aus dem Hauptstudium in demjenigen Fach erworben hat, aus dem das Thema der Diplomarbeit entnommen ist.
- (2) Das Zulassungsverfahren richtet sich nach § 23 Abs. 2 und 3.
- (3) Die Zulassung zur Diplomarbeit und der mit der Themenstellung und Betreuung beauftragte Prüfer werden dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Das Thema der Diplomarbeit wird vom Prüfer nach Vorlage dieser Mitteilung an den Prüfungskandidaten ausgegeben. Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen.
- (4) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Prüfungsausschusses innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- (5) Der Ausgabebetrag für das Thema der Diplomarbeit gemäß Absatz 3 muss spätestens drei Monate nach Ablegen der letzten Teilprüfungsleistung gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 liegen. Bei Überschreiten dieser Frist gilt die Diplomarbeit als erstmalig nicht bestanden. Der Abschluss der Diplomarbeit muss grundsätzlich innerhalb der Höchststudiendauer gemäß § 2 Abs. 3 erfolgen.

§ 30 Form, Abgabe, Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist maschinenschriftlich und in deutscher Sprache abzufassen sowie innerhalb der festgesetzten Frist gemäß § 28 in dreifacher Ausfertigung und in gebundener Form beim Prüfungsamt einzureichen. Auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Prüfers das Abfassen der Diplomarbeit in einer anderen lebenden Sprache gestatten.
- (2) Mit der Diplomarbeit ist eine schriftliche Erklärung des Prüfungskandidaten einzureichen, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht gemäß § 28 abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Bei Übersendung der Diplomarbeit mit der Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (4) Soll eine fristgerecht abgegebene Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (4,7 oder 5,0) bewertet werden, so ist dies dem Prüfungskandidaten spätestens zwei Monate nach dem Tag der Abgabe schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Diplomarbeit wird sowohl von dem Prüfer, der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, als auch von einem weiteren Prüfer schriftlich beurteilt. Der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss als Prüfer in Allgemeiner Soziologie oder in einem Fach der Fächergruppen I oder II gemäß Anhang III Nr. 2a und b bestellt sein. Bei einer nicht übereinstimmenden Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung. Die Benotung der Diplomarbeit erfolgt gemäß § 11 Abs. 2.
- (6) Die Note der Diplomarbeit wird dem Prüfungskandidaten vom Prüfungsamt mitgeteilt.

§ 31 Wiederholung der Diplomarbeit

Ist die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" (4,7 oder 5,0) bewertet worden, kann der Kandidat nach den Vorschriften der §§ 28 bis 30 eine zweite Diplomarbeit über ein neues Thema anfertigen. Der Kandidat hat sich unverzüglich um die Ausgabe eines Themas für die Diplomarbeit zu bewerben; über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 32 Pflichtpraktikum

Im Grund- oder Hauptstudium, spätestens jedoch innerhalb der Fristen des § 22 Abs. 4, ist ein dreimonatiges Pflichtpraktikum gemäß der Praktikumsordnung für den Diplom-Studiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der jeweils gültigen Fassung abzuleisten. Jeder Student sucht sich seinen Praktikumsplatz selbst.

§ 33 Pflichtstudienaufenthalt im Ausland (Akademisches Studienjahr)

- (1) Im Studienschwerpunkt "Europäische und globale Studien" gemäß § 21 Abs. 6 ist im Verlauf des Hauptstudiums, spätestens jedoch innerhalb der Fristen des § 22 Abs. 4, ein Pflichtstudienaufenthalt (Akademisches Studienjahr) an einer ausländischen Hochschule zu verbringen. Vorbehaltlich begründeter Ausnahmefälle kann dieser erst nach bestandener Diplomvorprüfung angetreten werden. Jeder Student sucht sich seinen Studienplatz im Ausland selbst. Das Akademische Auslandsamt der Otto-Friedrich-Universität unterstützt im Rahmen bestehender Hochschulpartnerschaften und vorhandener Förderprogramme die Vermittlung von Studienplätzen im Ausland. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Studienplatzes besteht nicht.
- (2) Während des Studienaufenthaltes an einer ausländischen Hochschule sollen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden. Es können insgesamt Studien- oder Prüfungsleistungen in höchstens drei Prüfungsfächern gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 oder § 26 Abs. 1 Nr. 2 anerkannt werden, soweit die inhaltliche und formelle Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Über die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem jeweiligen Fachvertreter.

§ 34 Bestehen und Ergebnis der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn

1. die Diplomarbeit gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 2 mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist,
2. in allen schriftlichen und mündlichen Teilprüfungen der Prüfungsfächer gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt wurde,

3. der Nachweis über ein Pflichtpraktikum gemäß § 32 und gegebenenfalls über einen Pflichtstudienaufenthalt im Ausland gemäß § 33 erbracht wurde,
4. im Studienschwerpunkt "Europäische und globale Studien" gemäß § 21 Abs. 6 im Fach "Soziologie europäischer und globaler Prozesse" zusätzlich das Leseverstehen, der schriftliche Ausdruck, das Hörverstehen und der mündliche Ausdruck in einer Fremdsprache nachgewiesen werden.

§ 35 Endgültig nicht bestandene Diplomprüfung

- (1) Ist ein Teil der Diplomprüfung nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt er als endgültig nicht bestanden, ist das Prüfungsverfahren beendet. Noch ausstehende Teilprüfungen oder eine in Bearbeitung befindliche Diplomarbeit können nicht mehr als Prüfungsleistung im Sinne dieser Prüfungsordnung erbracht werden.
- (2) § 20 gilt entsprechend.

§ 36 Zeugnis und Diplomurkunde

- (1) Über die erfolgreiche Teilnahme an der Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das das Thema und die Bewertung der Diplomarbeit, die Fachnoten der Prüfungsfächer, die Prüfungsgesamtnote und auf Wunsch des Absolventen den gewählten Studienschwerpunkt gemäß § 21 Abs. 6 enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung abschließend bewertet worden ist.
- (2) Mit dem Zeugnis wird dem Prüfungskandidaten eine Diplomurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Soziologe Univ." bzw. "Diplom-Soziologin Univ." ("Dipl.-Soz. Univ.") bekundet. Die Diplomurkunde wird vom Dekan der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Bamberg und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-Friedrich-Universität Bamberg versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses. Zusätzlich wird ein Diploma-Supplement in englischer Sprache ausgestellt.
- (3) Mit der Aushändigung der Diplomurkunde erhält der Prüfungskandidat die Befugnis, den akademischen Grad "Diplom-Soziologe Univ." bzw. "Diplom-Soziologin Univ." ("Dipl.-Soz. Univ.") zu führen.

- (4) Dem Prüfungskandidaten kann durch das Prüfungsamt eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Diplomprüfung ausgestellt werden.
- (5) Dem Prüfungskandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über die benötigte Fachstudiendauer und/oder über sein Abschneiden innerhalb des jeweiligen Prüfungstermins (Rangzahl) ausgestellt. Der Antrag kann binnen eines Jahres nach Ausstellung des Zeugnisses gestellt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Zusatzprüfungen

- (1) Ein Student kann sich auf Antrag in weiteren Prüfungsfächern im Rahmen der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung prüfen lassen.
- (2) Die in den weiteren Prüfungsfächern erzielten Fachnoten werden bei der Festsetzung der Gesamtnote der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung nicht berücksichtigt. Über das Ergebnis einer Zusatzprüfung wird ein gesondertes Zeugnis ausgestellt.
- (3) Jede Zusatzprüfung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 38 Prüfungserleichterungen

- (1) Schwangere haben ab der 30. Schwangerschaftswoche bei Prüfungsklausuren nach je zwei Stunden Arbeitszeit Anspruch auf eine Erholungspause von 30 Minuten Dauer, während deren sie in Begleitung einer Aufsichtsperson den Prüfungsraum verlassen können. Diese Pausenzeit wird an die Prüfungszeit angehängt. Die Erleichterung wird gewährt, wenn die betroffenen Studentinnen beim Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Klausurtermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, in welcher Schwangerschaftswoche sie sich zum Klausurtermin befinden werden.

- (2) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, § 12 bis 15 Urlaubsverordnung in den jeweils geltenden Fassungen wird ermöglicht.
- (3) Auf die besondere Lage von Prüfungskandidaten mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist behinderten Prüfungskandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsleistungen zu gewähren.
- (4) Prüfungsvergünstigungen gemäß Absatz 3 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Der Antrag ist der Anmeldung zur Prüfung beizufügen; die Art der Behinderung ist durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen.

§ 39 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfungskandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so werden die betreffenden Noten vom Prüfungsausschuss entsprechend berichtigt. Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, zu korrigieren und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 40 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungstermins wird dem Prüfungskandidaten auf Antrag Einsicht in seine Klausurarbeiten, in das bzw. die Gutachten zur Diplomarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 41 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Ordnung erfolgen durch Aushang an den für Bekanntmachungen des Prüfungsamtes vorgesehenen Stellen.

§ 42 Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die "Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Soziologie der Universität Bamberg" vom 1. Oktober 1985 (KMBI II S. 331), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Dezember 1999 (KWMBI II 2000 S. 245), vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 außer Kraft.
- (3) Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits im Grundstudium befinden, können auf Antrag die Diplomvorprüfung nach den bisherigen Vorschriften ablegen.
- (4) Studenten, die sich bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits im Hauptstudium befinden, können auf Antrag die Diplomprüfung nach den bisherigen Vorschriften ablegen.

**ANHANG I: Prüfungsfächer und Teilprüfungen der Diplomvorprüfung
(zu § 14 Abs. 2 bis 4)**

Prüfungsfach	Teilprüfung(en)			Teilgebiet(e) der Teilprüfung(en)
	PD	K	M ¹	
(1) Allgemeine Soziologie	3	18	18	Schriftliche Teilprüfung
(2) Sozialstruktur im internationalen und historischen Vergleich	3	18	18	Schriftliche Teilprüfung
(3) Spezielle Soziologie	2	12	12	Schriftliche Teilprüfung
(4) Methoden der empirischen Sozialforschung, Wissenschaftstheorie und Statistik				
- Methoden der empirischen Sozialforschung und Wissenschaftstheorie I	2	12	12	Schriftliche Teilprüfung
- Methoden der empirischen Sozialforschung und Wissenschaftstheorie II	2	12	12	Schriftliche Teilprüfung
- Statistik	3	15	15	Schriftliche Teilprüfung
(5) Wahlpflichtfach gem. Anhang III Nr. 1	2 - 4	18	18	

¹ Die Maluspunkteschranke beträgt 48 Maluspunkte.

Legende:

PD = Prüfungsdauer in Stunden (1 Stunde = 60 Minuten)
 K = Kreditpunkte
 M = Maluspunkte

**ANHANG II: Prüfungsfächer und Teilprüfungen der Diplomprüfung
(zu § 21 Abs. 2 bis 4)**

Prüfungsfach ¹	Teilprüfungen			Teilgebiet(e) der Teilprüfung(en)
	PD	K	M ²	
(1) Allgemeine Soziologie	4	24	24	Schriftliche Teilprüfung(en)
	1/2	18	- ³	Mündliche Teilprüfung(en)
(2) Wahlpflichtfach gem. §21 Abs. 2 Nr. 1b	4	24	24	Schriftliche Teilprüfung(en)
	1/2	18	- ³	Mündliche Teilprüfung(en)
(3) Wahlpflichtfach gem. §21 Abs. 2 Nr. 1c	4	24	24	Schriftliche Teilprüfung(en)
	1/2	18	- ³	Mündliche Teilprüfung(en)
(4) Wahlpflichtfach gem. §21 Abs. 2 Nr. 1d	4	24	24	Schriftliche Teilprüfung(en)
	1/2	18	- ³	Mündliche Teilprüfung(en)
(5) Wahlpflichtfach gem. §21 Abs. 2 Nr. 1e	4	24	24	Schriftliche Teilprüfung(en)
	1/2	18	- ³	Mündliche Teilprüfung(en)
(6) Diplomarbeit		84		

¹ Vorläufige Zulassung zu den schriftlichen Teilprüfungen in den Prüfungsfächern gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 und § 24 Abs. 2: 78 Kreditpunkte und maximal 18 Maluspunkte in der Diplomvorprüfung.

² Die Maluspunkteschranke beträgt 48 Maluspunkte.

³ Keine zweite Wiederholungsmöglichkeit.

Legende:

PD = Prüfungsdauer in Stunden (1 Stunde = 60 Minuten)
 K = Kreditpunkte
 M = Maluspunkte

ANHANG III: Wahlpflichtfächer in der Diplomvor- und der Diplomprüfung

1. Wahlpflichtfächer in der Diplomvorprüfung

Geographie
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre (Studiengang BWL)
Grundzüge der Informatik
Grundzüge der Volkswirtschaftslehre
Grundzüge der Wirtschaftsinformatik
Grundzüge des öffentlichen und privaten Rechts
Neuere und Neueste Geschichte
Philosophie
Psychologie (nur in Ausnahmefällen auf Antrag beim Diplomprüfungsausschuss Psychologie)
Politikwissenschaft

Weitere Fächer können nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss Soziologie unter Voraussetzung vorhandener Kapazitäten gewählt werden.

2. Wahlpflichtfächer in der Diplomprüfung

a) Fächergruppe I

Spezielle Soziologie, insbesondere:

Bevölkerungswissenschaft
Soziologie europäischer und globaler Prozesse
Soziologie des Lebenslaufs
Soziologie der Migration und interethnischen Beziehungen
Urbanistik und Sozialplanung

b) Fächergruppe II

Arbeitswissenschaft
Empirische Sozialforschung
Verwaltungswissenschaft

c) Fächergruppe III

Politikwissenschaftliche Fächer:

Politikwissenschaft: Internationale und europäische Politik
Politikwissenschaft: Politische Soziologie
Politikwissenschaft: Politische Systeme
Politikwissenschaft: Politische Theorie

Rechtswissenschaftliche Fächer:

Allgemeines Wirtschaftsrecht
Arbeits- und Sozialrecht
Europäisches Gemeinschaftsrecht
Öffentliches Recht
Privatrecht, insbesondere Wirtschaftsrecht
Steuerrecht

Volkswirtschaftliche Fächer:

Allgemeine Volkswirtschaftslehre
Monetäre Ökonomik
Finanzwissenschaft
Internationale Wirtschaftsbeziehungen
Sozialpolitik
Versicherungsökonomik

Fächer der Wirtschaftsinformatik oder Angewandten Informatik:

Allgemeine Wirtschaftsinformatik
Industrielle Anwendungssysteme
Systementwicklung und Datenbankanwendung
Praktische Informatik
Medieninformatik

Sonstige Fächer:

Andragogik
Geographie
Neuere und Neueste Geschichte
Pädagogik
Philosophie und Ethik
Soziale Sicherung (kann nicht zusammen mit den Fächern „Arbeits- und Sozialrecht“, „Sozialpolitik“ oder „Urbanistik und Sozialplanung“ studiert werden)
Sozialpädagogik
Statistik
Wirtschafts- und Sozialgeschichte

d) Fächergruppe IV

Betriebswirtschaftliche Fächer:

Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
Automobilwirtschaft
Betriebliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung
Finanzwirtschaft
Internationales Management
Logistik und logistische Informatik
Marketing
Personalwirtschaft und Organisation
Unternehmensführung und Controlling
Wirtschaftspädagogik

Sonstige Fächer:

Wirtschafts- und Organisationspsychologie

Weitere Fächer können nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss Soziologie unter Voraussetzung vorhandener Kapazitäten gewählt werden.

Die vorstehende Prüfungsordnung beinhaltet die "Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. August 2007".

Erstellt am 10.08.2007

Cornelia Stahn

Dekanat Sozial- und Wirtschaftswissenschaften